

gerufen werden, um ihnen „die Richtigkeit der gebotenen Ausführungen zu erweisen und auf Einwände zu antworten“ — (auf S. 38 gemachtes Angebot) — wäre es zur Vermeidung langwieriger Auseinandersetzungen empfehlenswert, sich mit deren wissenschaftlichen Darlegungen noch eingehender vertraut zu machen.

Balkenburg (Ignatiuskolleg), Holland (L.). Fr. Hürth S. J.

- 4) **Das neue Kirchenrecht.** Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen. Zugleich eine Ergänzung zu Heiners „Katholisches Kirchenrecht“ (6. Aufl.). Von P. D. Bertrand Kuitscheid O. F. M. 8^o (168). Paderborn 1919, Schöningh. M. 7.20.

Verhältnismäßig spät erschien zu Heiners Kirchenrecht ein Ergänzungsheft. Dafür ist es um so besser und ausführlicher gediehen. Nur die Anordnung des Stoffes erinnert an Heiners Werk. Sonst ist die Schrift eine vollständig selbständige Darstellung des neuen kanonischen Rechtes und auch für sich allein als Lehrbehelf verwendbar. Die bisher erschienenen authentischen Erklärungen sind verwertet. Der relativ hohe Preis dürfte die Verbreitung des empfehlenswerten Buches etwas behindern.

Graz.

Johann Haring.

- 5) **Das kirchliche Sachenrecht** nach dem Codex iuris canonici (drittes Buch). Kurz dargestellt von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota. 8^o (IV u. 187). Brigen 1919, Wegner. K 7.—.

Den zwei ersten Bändchen (Einführung und Gerichtswesen) ist in kurzer Zeit der dritte Teil, das kirchliche Sachenrecht, gefolgt. Die Anlage ist die gleiche geblieben: Der Autor will in kurzer, klarer Darstellung die Kenntnis des neuen Rechtes vornehmlich dem Klerus vermitteln. Hierbei werden wie im Kodex so auch hier gewisse allgemeine kanonistische Begriffe beim Leser vorausgesetzt. Derart will das Werk kein Lehrbuch für den ersten kanonistischen Unterricht sein. Wie in den früheren Bändchen schließt der Autor auch hier sich möglichst an den Kodex an. Zur Behandlung gelangen: Die Lehre von den Sakramenten und Sakramentalien, von den heiligen Orten und Zeiten, vom kirchlichen Lehramt, von den Benefizien und vom kirchlichen Vermögensrecht. Die bisher erschienenen authentischen Erklärungen wurden gehörigen Orts verwertet. Wir wünschen Perathoners Werk die weiteste Verbreitung, besonders bei allen jenen, die nicht durch die Lektüre des Kodex selbst sich in das neue Recht einführen lassen wollen.

Graz.

Johann Haring.

- 6) **Das Strafrecht des Codex Juris Canonici.** Von Dr Eduard Eichmann, Univ.-Prof. in München (X u. 248). Paderborn 1920, Ferdinand Schöningh. M. 7.20 (und 20% Teuerungszuschlag).

Der aus anderen Veröffentlichungen rühmlichst bekannte Verfasser des vorliegenden Buches bescheidet sich, wie er im Vorwort sagt, „mit der Aufgabe, einen ersten lehrbuchartigen Behelf für Hörer und Dozenten des kirchlichen Strafrechtes zu bieten“. Rezensent ist der Ansicht, daß das Werk mehr als ein „Behelf“ ist; es ist eine Fundgrube für alle, die sich für das kirchliche Leben im allgemeinen und für das kirchliche Strafrecht im besonderen interessieren.

Einleitend (S. 1 bis 26) bespricht Eichmann den Begriff (im subjektiven und objektiven Sinne) und die Begründung des kirchlichen Strafrechtes, ferner die Quellen des geltenden Strafrechtes und die strafrechtliche Literatur. Daran schließt sich (S. 27 bis 241) eine ausführliche, wissenschaftlich gehaltene, aber immerhin leicht verständliche Erklärung des mit „De delictis et poenis“ überschriebenen fünften Buches des Codex juris canonici. Dabei befolgt der Verfasser ziemlich genau die Stoffanordnung, wie sie im Kodex selbst angegeben ist, beleuchtet das Gesagte durch zahlreiche Beispiele und